

Bernd Michael Uhl *** ***	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc. amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
---------------------------------	---

27.10.2024
6F 9/22

BEGRÜNDUNGSNACHTRAG zur...

**... Beschwerde vom 15.08.2024 unter
6F 9/22 gegen den Beschluss vom 30.07.2024 und gegen die Kostenentscheidung
zur amtsseitigen Zurückweisung des KV-Antrages
auf Festsetzung von Ordnungsmitteln
gegen die KM wegen Umgangsverweigerungen
entgegen der gerichtlichen Festlegung und Vereinbarung.**

**Beschwerde und Zurückweisung gegen die Auferlegung der Sachverständigen-Kosten
in Deutschen Familienrechtsverfahren ...**

- ... mit Thematisierungen von schwerwiegenden Vorwürfen als Rassismus- und Nazi-
Unterstellungen in familienrechtlichen Zivilprozessen
- ... mit Thematisierungen von Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus
in familienrechtlichen Zivilprozessen.

**Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes
5 StR 326/23 vom 20.08.2024
zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin
wegen Beteiligung am NS-Massenmord.**

**BESCHWERDE mit Zurückweisung des Beschlusses vom 30.07.2024 unter 6F 9/22
u.a. wegen amtsseitiger NÖTIGUNG
des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers
seit 2021 und insbesondere am 13.06.2024 unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach
mit der amtsseitigen Autoritären Verbotsposition entgegen Art. 5 GG
bzgl. möglichem eingeforderten Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen
der beantragten juristischen Aufarbeitungen
von konkreten Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen, an NS-Unrecht
und an der Nazi-Justiz
im Neckar-Odenwaldkreis
in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung
der Mosbacher Nachkriegs-Justiz.**

**Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster
vom 13.05.2024, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechts-
extremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.**

**BESCHWERDE und BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den
Thematisierungen von Rassismus sowie von beantragten juristischen Aufarbeitungen
im anhängigen Verfahrenskomplex
von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten,**

demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD.

Zurückweisungen des Amtsseitigen Nicht-Bearbeitungs-Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von verfahrensrelevanten Bestrebungen in und aus der AFD.

>> Auch zur ordnungsgemäßen vollständigen amtsseitigen Weiterleitung des AMTSGERICHT MOSBACH an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE. <<

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhaltsverzeichnis

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess und mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus.....	2
1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerung bei NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren.....	3
1.2 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers bei den beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis	4
1.2.1 Zurückweisung des KONKRETEN Amtsseitigen Festhaltens an Rechtsprechung mit nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach.....	5
1.2.1.1 Beim AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 beantragte Wiederaufnahme-Aufhebungsverfahren zur nationalsozialistischen Behindertendiskriminierung in der Rechtsprechung des Amtsgerichts Mosbach 1933 bis 1945	6
1.2.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Einführung eines Sorgerechts-Einschränkungskriteriums „Ablehnung des Nationalsozialismus“	6
2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von verfahrensrelevanten Bestrebungen in und aus der AFD	7
2.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerungen bei Verfahren zur gerichtlichen Vorprüfung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD	8
3. Weitere Begründungen	9

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess und mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus

Die KM unternimmt in ihrer Eingabe der assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex unter 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH vom 14.07.2022 auf Seite 2, in Abs. 9, mit Bezugnahme auf 6F 202/21 WIEDERHOLT gegenüber dem Beschwerdeführer Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess mit KONKRETEN Rassismusvorwürfen dahingehend NACHWEISBAR AKTENKUNDIG wiederholt und kontinuierlich, dass der „weiße deutsche KV“ ANGEBLICH „tatsächlich ein Problem mit Rassismus“ haben könnte. Die KM wiederholt kontinuierlich im anhängigen Verfahrenskomplex beim AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE gegenüber dem KV und Beschwerdeführer wahrheitswidrige

Rassismus- und Nazi-Vorwürfe, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV und Beschwerdeführers bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), bei Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), sowie auch daraus hervorgehend HIER bei Unterhaltsverfahren (6F 2/22) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen. U.a. auch dieses krasse Fehlverhalten der KM mit den HIER gezielten KM-seitigen verfahrensinternen als auch außergerichtlichen Diskreditierungen und Diffamierungen mit persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des KV und Beschwerdeführers mit Rassismus- und Nazi-Unterstellungen im Zivilprozess resultieren HIER AUCH in verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers. UND DIES während das Amtsgericht Mosbach HIER IMMER NOCH seit 2021 GLEICHZEITIG keine gerichtlichen Verfügungen zu Zurückweisungen und Unterlassungsaufforderungen bzgl. der KM-seitigen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen mit der verfahrensinternen und außergerichtlichen persönlichen und beruflichen KV-Rufschädigung erlässt.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig LEDIGLICH NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/14 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RA Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabenkopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. unter 16 UF 62/14 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 20.08. und 22.08.2024.

1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerung bei NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten Eingaben-Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RA Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabenkopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstichterliche Urteil als Teil der NS-Verfahren des 21. Jahrhunderts auch in 2022, 2023 und 2024 wird hier Bezug in den Verfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH mit „Rassismus“- und „Nazi“-Thematisierungen und -Unterstellungen in Zivilprozessen als Beweismittel für die HIER

rechtskonformen, sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, genommen. Während der Verfahrensbegleitung durch Rechtsanwalt Simon Sommer ... Es wird HIER darauf hingewiesen...: ZU den vom o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex sowie in den amtsseitig angelegten KV-Sonderbänden beim Amtsgericht thematisierten KONKRETEN regionalen Tatbeteiligungen an NS-Verbrechenskomplexen im Neckar-Odenwaldkreis zählen HIER u.a. NS-Judenverfolgung und Holocaust; NS-Verfolgung und NS-Völkermord an den Sinti und Roma; NS-Zwangsarbeit; NS-Massenhinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern; Betrieb des NS-Konzentrationslager Neckarelz und anderer NS-KZ-Neckarlager; NS-Todesmärsche aus den regionalen KZs als Endphaseverbrechen; NS-Euthanasie in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten Neckarelz, etc. ZU den vom o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht thematisierten KONKRETEN regionalen Tatbeteiligungen durch die regionale Nazi-Justiz 1933 bis 1945 an NS-Unrechtskomplexen zählen HIER die Beteiligungen der Mosbacher NS-Justiz an o.g. KONKRETEN NS-Verbrechenskomplexen.

!!! HIERMIT wird beim AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, beim AMTSGERICHT MOSBACH amtsseitig zu benennen und mit ordnungsgemäßen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!! Dazu werden HIER weitere sachspezifisch verfahrensrelevant und entscheidungserheblich benötigte NS-Verhandlungstage beantragt !!!

1.2 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers bei den beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das Amtsgericht Mosbach verfolgt seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötigende Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung, u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH von seinen o.g. Eingaben an und Beschwerden gegen das AMTSGERICHT MOSBACH zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus ablassen solle.

Am 13.06.2024 hat der Anzeigerstatter aus der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 heraus um 14:44 Uhr unter der Telefonnummer 110 die Polizei angerufen, ... (a) weil dem KV, Nazi-Jäger und Anzeigerstatter vor einem deutschen Gericht durch die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper in 6F 202/21 und 6F 9/22 wiederholt verboten wurde, seine ablehnende Meinung zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus mündlich sowie ordnungsgemäß zu Protokoll vorzubringen, während ABER GLEICHZEITIG gegenüber dem KV wiederholt wahrheitswidrige Rassismuskorwürfe gemacht werden, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21),

Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen ... während ABER GLEICHZEITIG die KM im familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet ... (b) weil die o.g. RichterIn beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme von Strafanträgen missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei KV-seitig eingereichten Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. UND DIES INSBESONDERE auch mit den amtsseitigen Verweigerungen von Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen bzw. offiziellen Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu o.g. genannten Sachverhalten. Das AMTSGERICHT MOSBACH nötigt HIER im Vermerk vom 13.06.2024 den Beschwerdeführer EXPLIZIT mit Bedrohungen und Erpressungen, dass der Beschwerdeführer seine Eingaben und Beschwerden zu „*der mangelnden Aufarbeitung des NS-Unrechts*“ beim AMTSGERICHT MOSBACH und bei der Mosbacher Nachkriegsjustiz unterlassen solle. UND ZWAR unter amtsseitigen Ankündigungen von und Beschlussfassungen zu bereits ergangenen und unmittelbaren verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers SOWIE unter amtsseitigen Ankündigungen von und Beschlussfassungen von Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer. UND DIES OBWOHL der KV und Beschwerdeführer sich zuvor wie gerichtlich vermerkt konstruktiv an der Besprechung der Umgangsregelung beteiligt hat. Dieser KV-Anruf bei der Polizei aus der Gerichtsverhandlung heraus ist u.a. dokumentiert im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22.

1.2.1 Zurückweisung des KONKRETEN Amtsseitigen Festhaltens an Rechtsprechung mit nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach

Die Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers in Kapitel 1.2 und die amtsseitige Doppelstrategie zur Benachteiligung des Beschwerdeführers, der im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex wiederholt mit Rassismus- und Nazi-Unterstellungen zu dessen Nachteil konfrontiert wird, bezieht sich HIER INSBESONDERE AUCH auf die Eingaben an und Beschwerden des 30% körperbehinderten Beschwerdeführers als Vater der hier betroffenen geistig behinderten Kindes gegen das AMTSGERICHT MOSBACH zum bisherigen konkreten amtsseitigen Festhalten an der nationalsozialistischen Behindertendiskriminierungs-Rechtsprechung 1933 bis 1945 beim Amtsgericht Mosbach (SIEHE dazu HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie). UND ZWAR ENTGEGEN den vom Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex WIEDERHOLT beantragten diesbzgl. Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren seit 2022.

1.2.1.1 Beim AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 beantragte Wiederaufnahme-Aufhebungsverfahren zur nationalsozialistischen Behindertendiskriminierung in der Rechtsprechung des Amtsgerichts Mosbach 1933 bis 1945

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes 5 StR 326/23 vom 20.08.2024 zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord in den NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts auch in 2022, 2023 und 2024

.... Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS den Vorgaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES seit Juni 2022 unter BT-Drucksache 20/2429 zur Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung

.... UND ZWAR verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007 ...

!!! HIERMIT werden beim AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen in Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren von nationalsozialistischer Behindertendiskriminierungs-Rechtsprechung 1933 bis 1945 beim Amtsgericht Mosbach (SIEHE dazu HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie) !!! Dazu werden HIER weitere sachspezifisch verfahrensrelevant und entscheidungserheblich benötigte NS-Verhandlungstage beantragt !!!

1.2.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Einführung eines Sorgerechts-Einschränkungskriteriums „Ablehnung des Nationalsozialismus“

U.a. unter 6F 9/22 am 13.06.2024 führt das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach HIER die KV-seitige nachweisbare „*Ablehnung des Nationalsozialismus*“ an als ein Kriterium für eine entscheidungserhebliche Einschränkung des Sorgerechts und Umgangsrechts beim Amtsgericht Mosbach ein mit konkreter Bezugnahme auf die konkreten o.g. KV-Nazi-Jäger-Eingaben und Beschwerden an das AMTSGERICHT MOSBACH beginnend seit dem 03.06.2022 zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus im anhängigen Verfahrenskomplex SOWIE mit konkreter Bezugnahme auf die diesbzgl. mündlichen Äußerungen des KV, Nazi-Jägers und Beschwerdeführers am 13.06.204 unter 6F 9/22. In der konkreten Nationalsozialistischen Familienrechtspraxis ist die „*Ablehnung des Nationalsozialismus*“ eine Begründung für nationalsozialistisch politisch motivierte Sorgerechts-Einschränkungen bzw. für Sorgerechtsentzug, indem auf die angeblich dadurch entstehende Gefährdung des Kindeswohls wegen Widerstandsleistungen gegen den Nationalsozialismus verwiesen wird (Siehe dazu auch die einschlägige rechts-, geschichts- und politikwissenschaftliche und soziologische Fachliteratur).

Daher entzieht der fallverantwortliche Spruchkörper beim vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH u.a. auch am 13.06.2024 unter 6F 9/22, wie gerichtlich vermerkt, dem KV, Nazi-Jäger und Beschwerdeführer wiederholt mit diskriminierenden, anti-demokratischen und autoritären Verfahrensweisen und Verfahrensführungen das Wort entgegen Art. 5 GG in den

gerichtlichen Anhörungen im anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach. UND DIES INSBESONDERE bei KV-BS-eingereichten Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. UND DIES INSBESONDERE auch mit den amtsseitigen Verweigerungen von Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen bzw. offiziellen Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu o.g. genannten Sachverhalten. Das AMTSGERICHT MOSBACH nötigt HIER im Vermerk vom 13.06.2024 den Beschwerdeführer EXPLIZIT mit Bedrohungen und Erpressungen, dass der Beschwerdeführer seine Eingaben und Beschwerden zu „*der mangelnden Aufarbeitung des NS-Unrechts*“ beim AMTSGERICHT MOSBACH und bei der Mosbacher Nachkriegsjustiz unterlassen solle. UND ZWAR HIER unter amtsseitigen Ankündigungen von und Beschlussfassungen zu bereits ergangenen und unmittelbaren verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers sowie mit den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer. UND DIES obwohl der KV und Beschwerdeführer sich zuvor wie gerichtlich vermerkt konstruktiv an der Besprechung der Umgangsregelung beteiligt hat. Am 13.06.2024 hat der Anzeigeerstatter aus der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 heraus um 14:44 Uhr unter der Telefonnummer 110 die Polizei angerufen. Dieser KV-Anruf bei der Polizei aus der Gerichtsverhandlung heraus ist u.a. dokumentiert im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22.

2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von verfahrensrelevanten Bestrebungen in und aus der AfD

Die KM unternimmt in ihrer Eingabe unter 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH vom 14.07.2022 auf Seite 2, in Abs. 9, mit Bezugnahme auf 6F 202/21 gegenüber dem Beschwerdeführer Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess mit KONKRETEN Rassismusvorwürfen dahingehend NACHWEISBAR AKTENKUNDIG wiederholt und kontinuierlich, dass der „*weiße deutsche KV*“ ANGEBLICH „*tatsächlich ein Problem mit Rassismus*“ haben könnte. Die KM wiederholt kontinuierlich im anhängigen Verfahrenskomplex beim AMTSGERICHT MOSBACH gegenüber dem KV und Beschwerdeführer wahrheitswidrige Rassismusvorwürfe, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV und Beschwerdeführers bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), bei Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), sowie auch daraus hervorgehend HIER bei Unterhaltsverfahren (6F 2/22) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen. U.a. auch dieses krasse Fehlverhalten der KM mit den HIER gezielten KM-seitigen verfahrensinternen als auch außergerichtlichen Diskreditierungen und Diffamierungen mit persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des Beschwerdeführers mit Rassismus- und Nazi-Unterstellungen im Zivilprozess resultieren HIER AUCH in verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Beschwerdeführers. UND DIES während das Amtsgericht Mosbach HIER IMMER NOCH seit 2021 GLEICHZEITIG keine gerichtlichen Verfügungen zu Zurückweisungen und Unterlassungsaufforderungen bzgl. der KM-seitigen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen mit der verfahrensinternen und außergerichtlichen persönlichen und beruflichen KV-Rufschädigung erlässt.

UND DIES WÄHREND das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim AMTSGERICHT

MOSBACH unter 6F 9/22 mit „Rassismus“- und „Nazi“-Thematisierungen und -Unterstellungen im Zivilprozess als Beweismittel für die rechtskonformen, sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des KV und Beschwerdeführers zur AFD mit seinen beantragten Verfahren zu gerichtlichen Vorprüfungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD genommen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/14 EXPLIZIT, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER ABER UNTER 16 UF 62/14, dass das AMTSGERICHT MOSBACH die amtsseitige Weiterleitung von KV-seitig beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den KV-Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz ignoriert und verweigert hat. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIERZU die diesbzgl. KONKRETEN Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen, HIER auch an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/14 vom 22.08.2024. GEMÄSS der OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/14 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH EBENFALLS diese BS-AFD-Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE weiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen.

UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RA Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. unter 16 UF 62/14 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 20.08. und 22.08.2024.

2.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerungen bei Verfahren zur gerichtlichen Vorprüfung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller öffentlicher Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten AFD-Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und

Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten AFD-Sachverhalten.

!!! HIERMIT wird beim AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. konkreten AFD-Eingaben und AFD-Anträge des Beschwerdeführers beim AMTSGERICHT MOSBACH unter KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!! Dazu werden HIER weitere sachspezifisch verfahrensrelevant und entscheidungserheblich benötigte AFD-Verhandlungstage beantragt !!!

3. Weitere Begründungen

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl